



LANDESHAUPTMANN-STELLVERTRETERIN
Heidemaria ONODI

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

TELEFON 02742/9005 Durchwahl 12500
FAX 02742/9005 - 13570 oder 15460
post.lhstvonodi@noel.gv.at

4. Dezember 2003

Bearbeiter: HR Mag. Thaller
Durchwahl: 12114
GZ.: B. Onodi-BÜRO-249/024-2003

Herrn Präsident des NÖ Landtages
Mag. Edmund Freibauer

im Hause

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 04.12.2003
zu Ltg.-102/A-4/18-2003
~~— Ausschuss~~

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Mag. Ram und Waldhäusl betreffend Meldungen nach dem Unvereinbarkeitsgesetz (Ltg.-102/A-4/18-2003) darf ich wie folgt Stellung nehmen:

Gegenstand des Fragerechtes nach Artikel 32 Abs. 2 NÖ LV 1979 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 LGO 2001 können nur Angelegenheiten der Vollziehung des Landes sein. Dem Fragerecht einzelner Abgeordneter des Landtages unterliegen daher nur solche Gegenstände, für die eine Zuständigkeit der Landesregierung oder eines ihrer Mitglieder zur Vollziehung besteht.

Die vorliegende Anfrage zielt auf die Einhaltung der Meldepflichten nach dem Unvereinbarkeitsgesetz bzw. auf die Beachtung der darin normierten Verbote für private wirtschaftliche Betätigungen ab und betrifft daher keine Angelegenheit der Landesvollziehung. Darüber hinaus kommt die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen über die wirtschaftliche Unvereinbarkeit ausschließlich dem nach der Landesgesetzgebung zuständigen Ausschuss des Landtages zu, weshalb sie

auch aus diesem Grund nicht dem Fragerecht der einzelnen Abgeordneten unterliegt. Zweck des Interpellationsrechtes ist ausschließlich die Kontrolle der Landesvollziehung, soweit diese durch die Landesregierung und deren Mitglieder zu verantworten ist.

Mit freundlichen Grüßen